

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen **Schweizerische Gesellschaft für Sterilgutversorgung Sektion Deutschschweiz**, nachstehend „SGSV D-CH“ genannt, besteht eine im Rahmen der Vereinsstatuten des Dachverbandes selbstständige Sektion eines Vereines im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.
- Art. 2** Die SGSV D-CH hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.
Die Kontaktadresse(n) kann (können) davon abweichen.
- Art. 3** Die SGSV D-CH ist Teil eines gesamtschweizerisches Dachverbandes (SGSV/SSSH/SSSO) und fördert die Zusammenarbeit der in der Sterilgutversorgung Tätigen und setzt sich für deren Aus- und Weiterbildung ein. Die Gesellschaft hat zum Ziel Qualität und Sicherheit zu fördern durch Respektieren und Anwenden der Normen und Bestimmungen.
Die Gesellschaft arbeitet mit den anderen Regionalsektionen zusammen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4** Die SGSV D-CH setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen.
- a) Als Aktivmitglieder können Personen beitreten **welche am Zweck der Gesellschaft interessiert sind.**
- b) Als Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können sowohl juristische wie auch private Personen beitreten welche am Zweck der Gesellschaft interessiert sind. Sie treten jedoch nicht direkt der Sektion bei, sondern werden dem Dachverband zugerechnet und nur von der Sektion verwaltet.
- Art. 5 Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt nach schriftlicher Anmeldung.**
- a) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- Art. 6** Die Austritte sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und sind schriftlich an den Sektionsvorstand zu richten. Sie sind (zahlenmässig, nicht namentlich) an der GV der Sektion bekanntzugeben.

III. Organe der Gesellschaft

- Art. 7** Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Sektionsvorstand
c) Die Revisoren

Art. 8 Mitgliederversammlung (GV)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich auf Einladung des Sektionsvorstandes statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch:

- Den Zentralvorstand
- Einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden

Die Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 30 Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen.

Art. 9 Die Kompetenzen und Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Annahme und Änderung der Statuten
- b) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft
- c) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Sektionsvorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des jährlichen Tätigkeitsberichtes. Beschlussfassung über das Jahresergebnis
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Mitgliederversammlung von Statuten oder Gesetzes wegen zustehen oder ihr vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung überwiesen werden

Art. 10 Der Präsident führt die Versammlung, im Falle seiner Abwesenheit ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Statutenänderung sind die Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung erforderlich. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Der Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Art. 12 Der Präsident und der Kassier werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Der Sektionsvorstand versammelt sich:

- Auf Einberufung durch den Präsidenten mindestens zweimal im Jahr
- Wenn ein Mitglied des Sektionsvorstandes es verlangt
- Ein Fünftel der Mitglieder es durch begründete Eingabe verlangen.

Art. 14 Der Sektionsvorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Sektion, über das Rechnungswesen, sowie Aufnahme von Mitgliedern
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben der Sektion innerhalb des Dachverbandes und deren Erfüllung im Rahmen der Zweckbestimmung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Vertretung der Gesellschaft nach aussen
- e) Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung

Der Sektionsvorstand hat im Übrigen alle Angelegenheiten zu besorgen, die nicht von Gesetz oder Statuten wegen der Mitgliederversammlung oder dem Dachverband obliegen.

IV. Finanzielles

Art. 15 Die Ausgaben werden durch den Jahresbeitrag der Mitglieder und freiwillige Zuwendungen sowie die Überschüsse aus den gemeinsam mit H+ durchgeführten Ausbildungen gedeckt. Die finanziellen Mittel und Zuwendungen werden von der Sektion eigenständig verwaltet.

Art. 16 Die SGSV D-CH entschädigt ihre Funktionäre gemäss separatem Spesenregelement aus den Mitteln der Sektion

Art. 17 Für die Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr ab.

Art. 19 Als Rechnungsrevisoren amten zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

V. Auflösung

Art. 20 Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder die Auflösung oder Fusion mit einer anderen, einen gleichen Zweck verfolgenden Institution beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

VI. Schlussbestimmung

Art. 21 Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom X. XXber 200X in YY genehmigt worden und treten am X. XXber 200X in Kraft.